Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

72. Beibehalt und Einübung der Manövrirformation in 1, 2 oder 3 Treffen ist wünschenswerth.

73. Besondere Vortheile bietet die Aufstellung der Kompagnien in 3 Treffen.

I.

III. II.

IV.

74. Die Entwicklung der Kompagnien zum Gefecht ist Sache der Befehlgebung. Für diese sind die jeweiligen Verhältnisse allein massgebend.

75. Bei der Gefechtsentwicklung dürfte Bedacht auf den Schutz der Flanken zu empfehlen sein.

76. Einfachere, weniger bindende Vorschriften für den Angriff sind höchst wünschenswerth.

77. Beseitigung des zweimaligen Zeichens Alles zum Angriff ist nothwendig.

78. Zweckmässig wäre, für den Sturm das abgeschaffte Zeichen „Bajonnetangriff" wieder einzuführen.

79. Für Uebungen auf dem Exerzierplatz dürfte das Verhältniss des Bataillons im höhern Verband und als selbstständig besonderer Berücksichtigung empfohlen werden.

Zu der Regiments- und Brigadeschule:

80. Im Regiment ist es zweckmässig, die Kommandos durch Befehle zu ersetzen.

81. In Sammelstellung soll man die Bataillone beliebig neben oder hinter einander stellen dürfen und Bestimmen der Formation dem Regimentskommandanten überlassen.

82. Es ist zweckmässig, die Intervallen der neben einander stehenden Bataillone kleiner als die der hinter einander stehenden zu machen.

83. Alle Abstände sollten in Schritten angegeben werden. Es erleichtert dieses das Abschreiten.

84. Alle Entwicklungen sollen auf dem kürzesten Weg stattfinden.

85. Die Bataillons-Adjutanten sollen bei dem Bataillon bleiben, bis sie vom Kommandanten mit Meldungen oder Befehlen verschickt werden.

86. In der Brigade sollen die Regimenter in Sammelstellung und in Gefechtsformation neben oder hinter einander gestellt werden dürfen; daher die flügelweise oder treffenweise Aufstellung beibehalten werden.

87. Leitung der Brigade durch die Stimme ist noch weniger thunlich als des Regiments.

88. Die Befehle des Brigadiers sollen an die Regimentskommandanten und von diesen an die Bataillonschefs gehen.

89. Die Vorschriften sollen sich auf die kriegsmässige Ausbildung der Truppen für das Gefecht beschränken.

90. Es wäre ein unglücklicher Gedanke, für das wirkliche Gefecht bindende Vorschriften aufstellen zu wollen.

91. Es ist besser, wenn die Vorschriften über die kriegsmässige Ausbildung für das Gefecht nicht in das Reglement aufgenommen werden, sondern darüber eine besondere Anleitung oder Instruktion erlassen wird.

92. Diese Instruktion oder Anleitung für die Gefechtsausbildung soll Angriff und Vertheidigung und alle Gefechtsverhältnisse umfassen, denn die Truppen und ihre Führer müssen sie alle kennen.

Die Reihenfolge der angeführten Punkte ist, wie sie sich aus dem Studium der Schrift des Herrn Oberst Hungerbühler ergeben hat. Aus diesem Grunde hat sie keinen weitern Zweck als die eigenen Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

VIII.

Wir wollen nun von der Broschüre des Herrn Oberst Hungerbühler Abschied nehmen.

Als Titel der Schrift hätte uns: „Vergleich zwischen dem schweizerischen und dem neuen deutschen Exerzier-Reglement„ entsprechender, als der gewählte, geschienen.

Die wichtige Frage, wie weit die Aenderungen unseres Exerzierreglements gehen sollen, wollen wir später besonders behandeln.

Unsere Ansichten sind mit denen des Herrn Oberst Hungerbühler nicht immer einig gegangen. Gleichwohl anerkennen wir sein Verdienst, zu der Besprechung der Reglementsfrage angeregt zu haben. Wenn es uns gelungen ist, zur Lösung derselben durch diese Studie einen Beitrag zu liefern, so ist der Zweck, welchen wir angestrebt, erreicht. E.

Eidgenossenschaft.

— **(Aus dem Ständerath)** wird berichtet: „Postulat II (Besoldungserhöhung von Angestellten des Militärdepartements) wurde von Herrn Ständerath Schaller begründet und von Bundesrath Hauser acceptirt, wärend Romedi Rückweisung bis zur Vorlage des allgemeinen Besoldungsgesetzes beantragte. Mit 21 gegen 6 Stimmen wurde dasselbe in folgender Fassung angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen, für die dem schweiz. Militärdepartement unterstellten Beamten und Angestellten ein Besoldungsgesetz auszuarbeiten und vorzulegen."

— **(Aus der Sitzung des Ständeraths)** vom 4. Dezember wird berichtet: Berichterstatter für das Budget des Militär-Departements war Herr Schaller.

Sämmtliche Posten wurden ohne Diskussion genehmigt. Zu der Kreditforderung für Organisation des Generalstabsbureau machte die Kommission den ausdrücklichen Vorbehalt, dass vom Departemente ein neues Besoldungsgesetz beförderlichst vorgelegt werde.

Beim Abschnitte Pferde-Regie berührt der Referent die Zeitungskorrespondenzen über den Ankauf von Pferden in Ungarn. Indem die Kommission Kenntniss genommen hat von den bezüglichen Akten, wonach die für die Schweiz gekauften Pferde 80 Gulden unter dem

Durchschnittspreise der betreffenden Regierung, sowie von der in der „Berner Zeitung“ und andern Blättern erschienenen Richtigstellung der Regiedirektion beschränkt sie sich darauf, dem Departemente möglichste Oekonomie auf diesem Gebiete zu empfehlen.

— **(Militärische Okkupation des Tessin.)** Der „Bund“ schreibt: „Ausser den gewöhnlichen Kosten der Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges sind infolge Kommandirung der Bataillone Nr. 38, 39, 40 und 42 der IV. Division, welche im laufenden Jahre ihre gewöhnlichen bataillonsweisen Wiederholungskurse zu bestehen hatten, zur Okkupation des Tessin folgende Mehrkosten entstanden, für welche der Bundesrath einen Nachtragskredit für das Jahr 1890 verlangt:

Kosten der beiden Regimentsstäbe Nr. 13 und 14 9500 Fr. Differenz zwischen dem Instruktionssold und Feldsold der Offiziere der vier Bataillone 5130 Fr. Verlängerter Dienst der Bataillone Nr. 38 und 39, 13 Tage ×1480 Mann zu Fr. 2. 85 54,834 Fr. Verlängerter Dienst der Bataillone Nr. 40 und 42, 11 Tage ×1750 Mann zu Fr. 2. 85 54,863 Fr. Bahntransporte 68,200 Fr. Kosten der Linientrainpferde und Requisitionsfuhrwerke 7000 Fr. Total 199,527 Fr.

Die Kosten für die ins Tessin kommandirten Bataillone der III. Division gedenkt der Bundesrath aus dem Kredit des Jahres 1891 zu bestreiten, da er annimmt, der Okkupationsdienst im Tessin werde den betreffenden Bataillonen am Platze des im nächsten Jahre zu leistenden gewöhnlichen Wiederholungskurses angerechnet werden. Dagegen müssen die Kosten des Dragonerregiments Nr. 8 für die Dauer des Dienstes im Tessin noch aus einem Nachtragskredite für 1890 bestritten werden, nämlich: 320 Mann zu 7 Fr. ×21 Tage 47,040 Fr. Bahntransportkosten 19,860 Fr. Differenz zwischen dem Instruktions- und Feldsold der Offiziere 420 Fr. Kosten der Linientrainpferde und Requitionsfuhrwerke 3000 Fr. Total 70,320 Fr.

Ueber die definitive Tragung der Okkupationskosten wird seiner Zeit die Bundesversammlung zu entscheiden haben.“

— **(Kurs für Feldpostoffiziere.)** Der Bundesrath verlangt für das nächste Jahr einen Kredit von 2464 Fr. zur Abhaltung eines Kurses für die neuernannten Feldpostoffiziere, um dieselben in die Obliegenheiten ihres neuen Dienstes und in die Beziehungen desselben zur Armee einzuführen. Derselbe ist um so gerechtfertigter, als ein Theil dieser Offiziere bisher überhaupt noch keinen Dienst gethan haben. Die Dauer des Kurses ist auf vierzehn Tage, die Theilnehmerzahl auf elf angesetzt.

— **(Eine beachtenswerthe Mahnung)** finden wir im „W. Landboten“. Derselbe schreibt: „In den nächsten Tagen beginnen in Zürich die Dienstentlassungen derjenigen Mannschaften, die im Jahre 1846 geboren sind, und in Auszug und Landwehr 24 Jahre ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Zwar scheiden diese Milizen mit der Abgabe der dem Staat zurückfallenden Ausrüstungsgegenstände nicht aus der Armee aus; sie treten zunächst in den Landsturm über. Thatsächlich aber erhält mit dem Ausscheiden aus der Landwehr ihr militärisches Leben insoweit einen Abschluss, als die in gewissen Zwischenräumen wiederkehrenden Dienstleistungen im Truppenverbande aufhören. Meist nun werden diese Milizen, nicht nur im Kanton Zürich, sondern fast überall in „löblicher Eidgenossenschaft“ ohne Sang und Klang, selbst ohne ein dankendes Abschiedswort aus der Wehrpflicht in Auszug und Landwehr entlassen, obwohl sie unter Aufopferung von viel Zeit und Geld dem Staate lange Jahre treue Dienste geleistet.*) Wir haben früher schon gegen diese trockene Verabschiedung Widerspruch erhoben, bis jetzt freilich ohne den gewünschten Erfolg. Wir verkennen durchaus nicht, dass die militärische Dienstleistung nichts Anderes ist, als die Erfüllung einer heiligen, republikanischen Bürgerpflicht, die eigentlich keines besondern Dankes bedarf. Wir möchten auch nicht, dass der in Auszug und Landwehr zu leistende Dienst jener zwingenden Pflicht entkleidet würde, die vielfach zu einem erzieherischen Moment in der Entwicklung unseres Volkslebens geworden ist. Und dennoch will uns die bisherige Art der Entlassung unserer Milizen nicht behagen. Wir wünschten, dass dem Wehrmann bei seiner Entlassung nach 24jähriger Dienstzeit eine Bescheinigung seiner Leistungen gegeben werde, die sichtbareren Ausweis gibt über die erfüllte Pflicht, als dies durch die Eintragungen des Dienstes in's Dienstbüchlein der Fall ist. Eine einfach ausgestattete Dienstausweiskarte würde dem von uns verfolgten Zwecke vollkommen entsprechen. Dieselbe erfüllte unserer Ansicht nach einen mehrfachen Zweck. Einmal wäre in ihr, ohne dass es dazu besonderer Dankesformeln bedürfte, dem Wehrmann seine Gesammt-Dienstleistung in geeigneterer Weise, als es auf dem Wege der Eintragung der erfüllten Dienstpflicht in's Dienstbüchlein geschehen kann, amtlich quittirt. Zweifelsohne würde jeden Wehrmann diese Art der Bescheinigung mehr befriedigen, als die bisherige ungeeignete Dienstentlassung. Ein Jeder hätte Freude an der einfachen Auszeichnung; er würde ihr gewiss im Familienkreise besondere Ehre anthun und ihr hinter Glas und Rahmen in seiner Wohnstube einen Ehrenplatz anweisen. Dort würde sie aber unbestritten segensreich auf eine oder mehrere Generationen der heranwachsenden männlichen Schweizerjugend einwirken. An der treu erfüllten Pflicht des Vaters und Grossvaters, die amtlich festgestellt ist, könnten sich Söhne und Enkel für den Dienst für's Gesammtwohl, für's gemeinsame Vaterland begeistern. Wir erachten die Früchte, die solchem einfachen bürgerlichen Erziehungsmittel entspringen, nicht gering. Der Kostenpunkt für diese Dienstquittungen, oder Anerkennungskarten, wenn man will, ist ein so geringfügiger, dass er mit Rücksicht auf die hohe Befriedigung, welche derartige Karten bei der abtretenden Mannschaft hervorbringen müssten, und den Nutzen, den sie bei der heranwachsenden Schweizerjugend stiften, ganz ausser Betracht fällt. Die Ausstellung solcher Karten wäre, je nachdem der abtretende Mann ein Angehöriger der Truppeneinheiten des Bundes oder der Kantone war, Sache des Bundes oder des betreffenden Kantons.“

— **(Sanitätsvereine.)** Der „N. Z. Z.“ wird geschrieben: In der Schweiz bestehen sechzehn Sektionen des Militärsanitätsvereins mit etwa 600 Mitgliedern. Vor zwei Jahren veranstaltete die Sektion St. Gallen einen ersten Instruktionskurs für die Sanitätsmannschaft des Landsturms, später folgten andere und jetzt hat auch die Sektion Zürich einen solchen Beschluss gefasst. In Zürich und Umgebung sind etwa 300 Mann der sanitären Abtheilung des Landsturms zugeteilt, welche keinen obligatorischen Uebungen unterstellt sind. Es ist nun ein achtwöchentlicher Instruktionskurs vorgesehen mit zwei Unterrichtsstunden per Woche, in welchen Vorträge über Anatomie, Verbandlehre, Unterricht im Krankentransport gehalten werden sollen. Der erste Unterricht wird nächsten Freitag Abend von 8—10 Uhr im Rothhaus

*) Eine rühmliche Ausnahme von der allgemeinen Regel macht Basel-Landschaft, welches der Mannschaft bei dem Austritt aus der Landwehr ein hübsch ausgestattetes Dienstzeugniss ausstellt. — Leider hat das Beispiel, auf welches wir wiederholt aufmerksam gemacht haben, bisher nirgends Nachahmung gefunden.

Die Redaktion.

gegeben. Der Kurs wird geleitet durch Aerzte und Unteroffiziere. Die Versammlung war von etwa 25 Mann besucht, wovon sich 14 zur Theilnahme an dem Kurs anmeldeten. Es wurde beschlossen, dass nur solche sich am Kurse betheiligen können, welche Willens sind, dem Verein als Mitglied beizutreten.

— **(Ueber die neuen Notenemissionen)** sagt der Handelsbericht (Nr. 326) der „N. Z. Z.“ folgendes: „Zwei Krankheitserscheinungen an unserem zerfahrenen Notenbanksystem erregen zur Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit: die Lage der Emissionsbanken und die rasch aufeinander folgenden neuen Notenemissionen. Der Wochenausweis vom 15. November 1890 zeigte in Millionen Franken:

Noten in Handen Dritter	Total-Baarvorrath	Ungedeckte Zirkulation	Verfügbare Baarschaft
159,16	84,14	75,02	17,04
	Am 16. November 1889:		
145,39	80,29	65,10	18,97
	Am 8. November 1890:		
160,93	82,57	78,36	15,76
	Am 9. November 1889:		
148,57	76,90	71,67	15,53

Nach dem letzten Wochenausweis war also im Vergleich zum letzten Jahre die Summe der „in Handen Dritter“ sich befindenden Noten um rund 14 Millionen grösser, der gesammte Baarvorrath um 4 Millionen grösser, die ungedeckte Zirkulation betrug 10 Millionen mehr, die verfügbare Baarschaft dagegen 2 Millionen weniger. Auch in diesem Jahre haben wir also die Erscheinung, dass sich die Gesammtsituation der Banken von Jahr zu Jahr verschlechtert, je mehr die Notenzirkulation anwächst.

Es ist und bleibt wahr, die Verfechter des jetzigen Systems mögen sagen, was sie wollen, je mehr Noten die Banken ausgeben dürfen, in desto höherem Masse geht das baare Geld verhältnissmässig aus dem Lande. Die Banken können es nicht zurückhalten und wollen es auch nicht, sobald dabei etwas zu verdienen ist. Da gibt ausschliesslich das Sackinteresse den Ausschlag. Wäre im bestehenden Banknotengesetz die Bestimmung enthalten, dass der Baarbestand in gewissen Fällen unter 40 Prozent der Zirkulation sinken darf, so hätten wir ohne Zweifel noch geringere Zahlen, da es den Banken wahrscheinlich besser behagt hätte, eine kleine Steuer zu zahlen, als die Spesen für Bezug von Baarschaft aus Frankreich zu tragen.“

Und später fährt der Bericht fort: „Unsere Emissionsbanken spielen die Rolle der schlechten Hausfrau, welche in der Schürze fortträgt, was der Mann im Wagen bringt, nur dass sie umgekehrt im Wagen wegschaffen, was ihnen in der Schürze zugetragen wird.

Die Ausgabe vieler kleinen Noten ist bei uns thatsächlich ein Uebelstand; Zahlen beweisen es, das von Jahr zu Jahr sich verschlechternde Baardeckungsverhältniss, wie wir oben gezeigt haben. Mit vollem Recht ist also im Entwurf eines neuen Banknotengesetzes die Beschränkung der Ausgabe kleiner Abschnitte von 50 und 100 Franken vorgesehen; es wäre dies eine durchaus nothwendige Massregel.

Wir wünschen übrigens selbst nicht, dass sie Gesetzeskraft erlange; hoffentlich macht das Monopol dem Streit hierüber bald ein Ende. Auf unsere Banken ist nicht zu rechnen, wir müssen andere Verhältnisse haben, wir wollen auch eine Bank, die sich in ihrem Thun von Erwägungen leiten lässt, die „nicht bloss finanzieller Art sind.“

— **(Für das Referendum gegen die Beamtenpensionirungen)** hat der liberale Kreisverein von Märstetten (Thurgau) einen Aufruf erlassen. Die Grütlivereine sollen, wie die Zeitungen berichten, die Unterschriftensammlung eifrig betreiben. Die „Appenz. Ztg.“ bemerkt zu dem geplanten Referendum, man dürfe sich um so mehr über dieses Referendumsbegehren wundern, als es von Demokraten ausgehe, welche mehr als alle andern Leute stets betonen, dass der Staat für die Armen und Bedürftigen einzutreten die Pflicht habe. Und die „Thurg. Ztg.“ hebt hervor, dass es sich keineswegs um ein eigentliches Pensionsgesetz à la Monarchie handle, wo die Beamten berechtigt sind, gleichviel ob sie noch arbeitsfähig seien oder nicht, mit 50 oder 55 Jahren in den Ruhestand zurückzutreten. Es handelt sich nicht um müssige Pensionäre, sondern nur um solche Leute, die ihren Dienst wegen Invalidität oder hohem Alter nicht mehr versehen können — und ob das letztere der Fall sei, darüber entscheiden diese Leute auch nicht selber, sondern die Bundesbehörde.

Von 8693 eidgenössischen Beamten und Angestellten entfallen 6444 auf die Postverwaltung. Von 8693 eidgenössischen Beamten und Angestellten sind es nur 301, welche 3000 Fr. und mehr Gehalt beziehen; es sind das Leute, die auch in anderen Stellungen dasselbe Auskommen finden und an welche die höchsten Ansprüche in Bezug auf Bildung und Leistungsfähigkeit gestellt werden. Es sind 85,5 % aller eidgenössischen Beamten und Angestellten, deren Besoldung unter 3000 Fr. bleibt, und nur 14,5 %, die es auf oder über diese Summe bringen. Von je 100 eidgenössischen Beamten und Angestellten sind es nicht weniger als 71,6, welche nicht einmal eine Besoldung von 2000 Fr. erreichen. So sieht es in Wirklichkeit mit der gerühmten Höhe der eidgenössischen Gehälter aus.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen, sowie von der unterzeichneten Verlagshandlung zu beziehen:

Taschenkalender
für
Schweizerische Wehrmänner
1891.
Fünfzehnter Jahrgang.

Geschmückt mit einem Porträt des Herrn **Oberst-Divisionär Pfyffer** als Titelbild, als dessen Original eine ausgezeichnete, nur in wenigen Exemplaren existirende Radirung gedient hat.
Preis: In eleg. Lwdbd. Fr. 1. 85; in ff. Lederbd. Fr. 3.—
J. Huber's Verlag in **Frauenfeld.**

Empfehlenswerthe Festgeschenke.

General G. H. Dufour.
Der Sonderbundskrieg und die Ereignisse von 1856.
Mit Bildniss und Selbstbiographie.
8°. Mit 4 Karten.
Eleg. gebd. Fr. 4. —

Die
Kriegsgeschichte
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
bis zum Wiener Congress
von
Joh. Wieland, eidgen. Oberst.
2 Bände.
Elegant gebunden. Preis Fr. 13. 50.

Die Handfeuerwaffen,
ihre Entstehung
und
technisch-historische Entwicklung bis zur Gegenwart
von
Rud. Schmidt,
Oberstlieutenant in Bern.
2 Bde. mit 76 Tafeln in Farbendruck. Eleg. gebd. Fr. 35.
Basel. ***Benno Schwabe, Verlag.***
Zu haben in allen Buchhandlungen.